

Gemeinde G ö s s e n d o r f

Zahl: 131-9/ 1485-84

Gegenstand: Errichtung eines
Einfamilienwohnhauses

Bescheid

Mit der Eingabe vom 6.4.1984 ~~KXX~~ haben ¹⁾ Herr und Frau

Günther u. Gabriele E h e r e r

in 8071 Dörfla, Tischlerweg 2 um die Erteilung der Baubewilligung

für ³⁾ die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem ~~KXX~~

LN ²⁾-Grundstück-en ⁴⁾ Nr. 585/4 der Katastralgemeinde

Gössendorf angesucht.

Hierüber wurde am 11. Mai 1984 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung

durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte ⁴⁾:

Die Bauwerber Günther und Gabriele E h e r e r ersuchen um Bewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 585/4 KG Gössendorf.

Das geplante Objekt wird eine verbaute Grundfläche von 11,50 x 11,40m², die angebaute Garage eine von rd. 4,70 x 5,60 m² aufweisen. Es wird voll unterkellert werden. Für Wohnzwecke wird lediglich das Erdgeschoß dienen.

An Räumlichkeiten sind vorgesehen:

Kellergeschoß: 3 Keller, Tankraum, Heizraum, Brennstoffraum, Schutzraum, Abstellraum und Vorraum.

Erdgeschoß: Küche, 4 Zimmer, Bad, WC, Diele und Garage.

Unter Dach: Dachboden

Die Traufenhöhe wird rd. 5,0 m, die Firsthöhe rd. 8,25 m über dem Gelände liegen.

Als Dachform ist ein Satteldach mit 27° Neigung und dunkler Eindeckung
b.w.

¹⁾ Unzutreffendes ist zu streichen;

²⁾ hier ist die Benützungsart der zu verbauenden Grundstücke (z. B. Bau-, Garten-, Wiesengrundstück etc.) anzuführen;

³⁾ hier sind Art und Ort des Bauvorhabens, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;

⁴⁾ hier sind Befund und Parteienerklärungen (insbesondere soweit sich letztere gegen die Erteilung der Baubewilligung aussprechen) in Kurzform wiederzugeben. Reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen;

Kosten ¹⁴⁾

A. Gemäß dem V. Teile des AVG. 1950 BGBl. Nr. 172 i. d. letzten Fassung BGBl. Nr. 569/1973 ~~hat~~ haben — ~~den~~ die Bauwerber¹⁾ folgende Kosten zu tragen:

a) Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1977, LGBl. Nr. 40¹⁵⁾

(1 Amtorgane 1 Stunden) S 140,--

Dr. Thoma 750,--

b) Barauslagen gemäß § 76 AVG. 1950 J. Ronck . . S 200,--

Honorarnote-ROG --

B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1977, LGBl. Nr. 37 ¹⁵⁾

a) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung nach Tarifpost G 9 a S 1.440,--

b) für die auf den mit dem Ansuchen eingereichten Beilagen zu erteilenden insgesamt 2 Genehmigungsvermerke (Sichtvermerke) nach Tarif-

post G 7 S 60,--

c) für die Verhandlungsschrift vom 11. Mai 1984 nach Tarif-

post G 4 S 120,--

sonach insgesamt . . S 2.710,--

Diesen Betrag ~~hat~~ — haben — ~~den~~ die Bauwerber¹⁾ binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der ~~Gemeindekasse einzuzahlen oder binnen gleicher Frist~~ mittels des anliegenden Erlagscheines zur Überweisung zu bringen.

Begründung

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die beigebrachten — ~~unzureichenden~~¹⁶⁾ — ~~den gesetzlichen Erfordernissen für eine Baubewilligung nicht Rechnung tragenden~~¹⁷⁾ — Pläne und Unterlagen — und das Ergebnis der örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung ¹⁸⁾.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.
wird

Im einzelnen ist — ~~insbesondere zu den vorgebrachten Einwendungen~~¹⁾ — noch folgendes ~~auszu-~~
~~führen~~¹⁹⁾: angeführt:

Das E- Werk Fernitz erklärt hiemit, daß es gegen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Nr. 585/4 in der KG Gössendorf keine Einwendungen erhebt.

¹⁴⁾ Kosten sind keine vorzuschreiben, wenn der Spruch auf „zurückgewiesen“ oder „abgewiesen“ (ohne Ortsverhandlung!) lautet. Lautet der Spruch dagegen auf „abgewiesen“ (nach durchgeführter Ortsverhandlung!), sind jedoch nur die Kommissionsgebühren und Barauslagen vorzuschreiben;

¹⁵⁾ bei Änderung der Verordnung wäre die Zitierung zu korrigieren und die Kosten nach den neuen Tarifen zu berechnen und vorzuschreiben;

¹⁶⁾ das Wort „unzureichenden“ ist zu belassen und der nächste Satz mit Fußnote ¹⁷⁾ sowie die Worte: „und das Ergebnis der örtlichen Erhebung und Verhandlung“ zu streichen, wenn der Spruch auf „zurückgewiesen“ lautet;

¹⁷⁾ das Wort „unzureichenden“ ist zu streichen, der weitere Text entsprechend zu belassen, wenn der Spruch auf „abgewiesen“ lautet;

¹⁸⁾ der unter den Fußnoten ¹⁶⁾ und ¹⁷⁾ stehende Text („unzureichenden — den gesetzlichen Erfordernissen für eine Baubewilligung nicht Rechnung tragenden —“) ist zu streichen, wenn der Spruch auf „bewilligt“ lautet;

¹⁹⁾ reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen; ist keine weitere Begründung erforderlich, ist dieser Satz zu streichen;

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten ²⁰⁾.

Hievon werden verständigt:

1. ~~(Der)~~ — die Bauwerber ²¹⁾: Eherer Günther u. Gabriele, Dörfla, Tischlerw. 2

unter gleichzeitigem Anschluß je einer mit dem Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) versehenen Ausfertigung der eingereichten Baupläne und Unterlagen ²²⁾ und eines Erlagscheines ²³⁾

2. (Anrainer / Nachbarn ²¹⁾: Pernitsch Karl u. Hildegard, Dörfla, Hauptstr. 51
3. Pernitsch Karl u. Hannelore, Thondorf, Sattlerstr. 36
4. Fruhmann Florian u. Mitbes., Dörfla, Hauptstr. 57
5. Schusteritsch Josef u. Anna, Dörfla, Sportplatzstr. 21
6. Pernitsch Franz u. Rosa, Dörfla, Hauptstr. 47

(Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Bauwerber[n] identisch ²¹⁾):

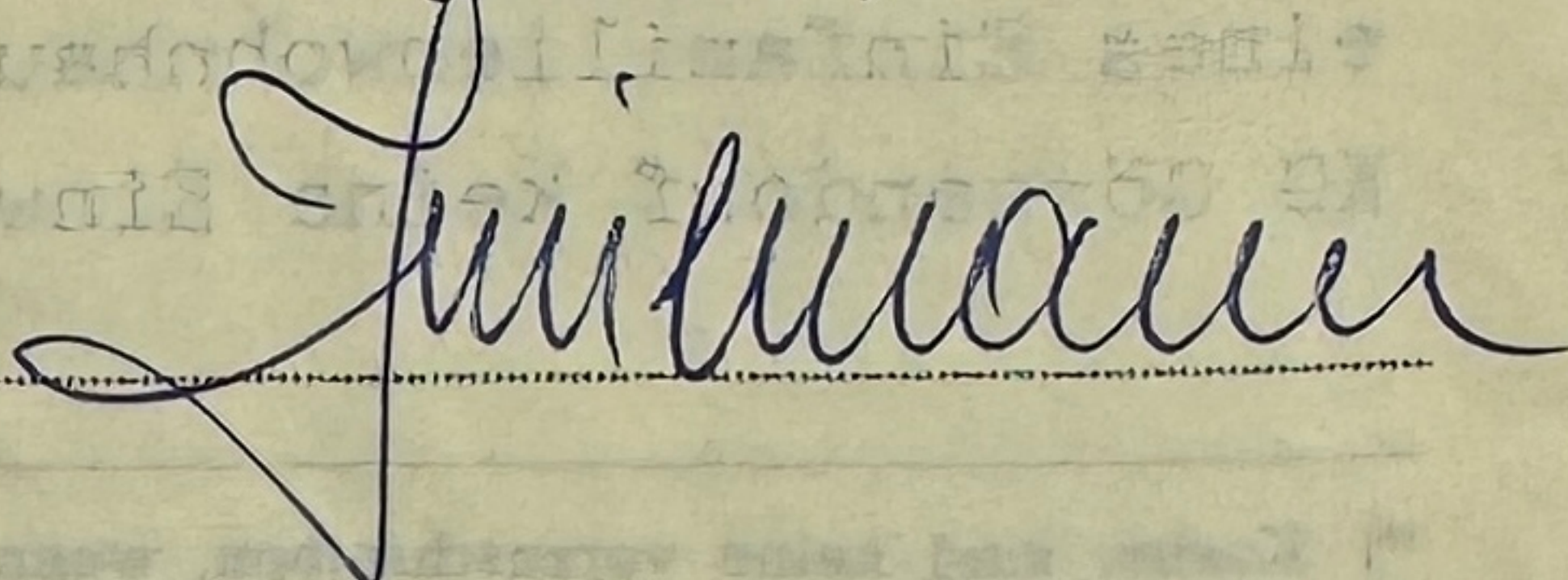
sowie

7. Architekt Dipl. Ing. B. Haas, 8010 Graz, Hugo Schuchardtstr. 10
8. E-Werk Fernitz, 8072 detto

Gössendorf, am

5. JUNI 1984

Der Bürgermeister ²⁴⁾:



²⁰⁾ mangelt der Berufung der begründete Berufungsantrag, so ist die Berufung gem. § 63 Abs. 3 AVG. 1950 zurückzuweisen; überdies ist die Berufung, je Berufungswerber, mit S 70,— zu stempeln;

²¹⁾ der Bescheid ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen;

²²⁾ sofern der Spruch auf bewilligt lautet, ist je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen (vgl. Fußnote ⁹⁾, gemeinsam mit dem Bewilligungsbescheid zuzustellen, nachdem zuvor folgender Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk), gemäß § 62 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968, auf diesen Unterlagen angebracht wurde: Gemeinde: Das gegenständliche Bauvorhaben wurde in der im Bescheid vom

Zahl bestimmten Art bewilligt. Der Bürgermeister (Unterschrift); lautet der Spruch aber auf „zurückgewiesen“ oder „abgewiesen“, ist dieser Satz zu streichen;

²³⁾ werden keine Kosten vorgeschrieben (vgl. Fußnote ¹⁴⁾, sind die Worte „und eines Erlagscheines“ zu streichen;

²⁴⁾ eine Benützungsbewilligung im Sinne des § 69 der Stmk. Bauordnung 1968 darf vor ordnungsgemäß und anstandslos durchgeführter Rohbaubeschau nicht erteilt werden.